

## Ayusa Schüleraustausch Weltweit - Vertragsbedingungen

### § 1 Vertragspartner, Vertragsschluss

(1) Vertragspartner sind die Teilnehmer und, bei Minderjährigen, die gesetzlichen Vertreter (nachstehend: Teilnehmer) und Ayusa-Intrax GmbH (nachstehend: Ayusa).

(2) Über die Aufnahme in eines der Ayusa Programme wird nach einem persönlichen Interview mit dem Teilnehmer und aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen entschieden. Diese werden vom Teilnehmer nach seiner vorherigen Kurzbewerbung und dem persönlichen Interview unterzeichnet eingereicht (Angebot), wobei er sich gleichzeitig mit den Vertragsbedingungen einverstanden erklärt. Maßgeblich für die Annahme ist die schriftliche Bestätigung, die dem Teilnehmer nach der Zusage von den Partnerorganisationen durch Ayusa zugesandt wird. Damit kommt der Vertrag zustande.

### § 2 Leistungen des Programms

(1) Gegenstand der Leistungen sind jeweils die von Ayusa zu erbringenden Programmleistungen, die im Programmpreis enthalten sind, wobei länderspezifische Details der jeweils gültigen Ayusa Schüleraustausch-Broschüre entnommen werden können.

(2) Die Programme umfassen jeweils folgende Leistungen:

- Unterbringung in einer Gastfamilie
- Anmeldung an einer Schule
- Flugangebot und auf Wunsch Flugbuchung bei europäischen Ländern und beim Basisprogramm USA
- Vorbereitungswochenenden für Schüler mit Elternveranstaltung vor Abreise in Deutschland (ab einem Aufenthalt von 3 Monaten)
- Abholung vom Flughafen durch die Gastfamilie und / oder den Betreuer
- Treffen mit dem Betreuer oder Einführungsseminar nach Ankunft im Zielland
- Betreuung des Teilnehmers von der Anmeldung bis zur Rückkehr durch Ayusa und die jeweilige Ayusa Partnerorganisation
- Bei außereuropäischen Ländern sind zusätzlich folgende Leistungen in den Programmkosten enthalten:
  - Hin- und Rückflug ab Deutschland (nicht beim Basisprogramm USA)
  - Abschluss eines Versicherungspaketes mit Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Reisegepäckversicherung zugunsten des Teilnehmers
  - Bereitstellung der notwendigen Unterlagen zur Beantragung des Visums

(3) Es besteht seitens der Teilnehmer kein Anspruch auf Platzierung in einer bestimmten Region oder bei einer bestimmten Gastfamilie. Wünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden. Die Gastfamilien sind keine Erfüllungsgehilfen von Ayusa.

(4) Soweit Ayusa für den Teilnehmer bei Leistungen behilflich ist, die nicht vom Programmpreis erfasst werden, wie Transportleistungen, ist Ayusa nur Vermittler; Vertragspartner sind die Leistungsträger. Werden vom Teilnehmer Ansprüche gegen Versicherungsträger geltend gemacht, wird Ayusa ihn hierbei unterstützen.

### § 3 Programmkosten

(1) Die vereinbarten Programmkosten für die unter § 2 genannten Leistungen sind in folgenden Raten zahlbar:

- bei Erhalt der Teilnahmebestätigung: 20%
- ca. vier Monate vor Abreise: 30%,
- ca. vier Wochen vor Abreise: 50%, spätestens bei Erhalt der noch fehlenden Reiseunterlagen.

(2) Die Kosten für die Hin- und Rückreise bei europäischen Ländern sowie beim Basisprogramm USA sind separat zu entrichten.

(3) Zusammen mit der ersten Rechnung stellen wir einen Versicherungsschein aus. Dieser Versicherungsschein der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de), Tel 0611-5330 ist für die Insolvenzversicherung nach § 651 r BGB bzw § 651 s BGB. Die Versicherung ist Gegenstand unserer vertraglichen Leistungen und natürlich im Preis inbegriffen.

### § 4 Mitwirkungspflicht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist für die notwendigen Ausweispapiere, Impfnachweise sowie das für außereuropäische Gastländer erforderliche Einreise- und Aufenthaltsvisum in vollem Umfang selbst verantwortlich. Der Teilnehmer kümmert sich unverzüglich nach Erhalt der Visa-Antragsformulare um die Beschaffung des erforderlichen Einreise- und Aufenthaltsvisums für sein Gastland.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet am Vorbereitungstreffen in Deutschland teilzunehmen, sofern dieses vorgesehen ist.

(3) Bei den Programmen, bei denen der Flug nicht in den Leistungen enthalten ist, wird der Teilnehmer nach Erhalt seiner Gastfamilienadresse von Ayusa ein Flugangebot erhalten. Eine Verpflichtung zur Annahme dieses Angebots besteht nicht. Selbstbucher haben den von Ayusa vorgegebenen Ankunftsstermin und -ort zu beachten.

(4) Die Mitwirkung des Teilnehmers bei seiner Integration in die Umgebung des Aufnahmelandes (Gastfamilie und Schule) wird vorausgesetzt.

### § 5 Verhalten während des Gastaufenthaltes

(1) Während des Aufenthaltes muss der Teilnehmer die gedruckten Programmregeln von Ayusa und den Partnerorganisationen beachten (siehe Bewerbungsunterlagen). Das Verständnis und die Befolgung dieser Regeln sind wesentlich. Der Teilnehmer bestätigt durch seine Unterschrift unter diesen Regeln, dass er sie verstanden hat und die Einhaltung verspricht.

(2) Befolgt der Teilnehmer die Programmregeln ungeachtet einer Abmahnung durch Ayusa oder der jeweiligen Partnerorganisation nicht oder verstößt der Teilnehmer gegen die Programmregeln in einem solchen Maße, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, kann Ayusa den Vertrag fristlos kündigen. Ayusa ist ferner zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich nach Vertragsschluss der Gesundheitszustand des Teilnehmers wesentlich verschlechtert und deshalb der Aufenthalt erheblich beeinträchtigt oder erschwert wird; wenn der Teilnehmer eine strafbare Handlung begangen hat; wenn sich herausstellt, dass der Teilnehmer erhebliche falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder wenn er Ayusa erhebliche Änderungen über seine bisherigen Angaben (wie beispielsweise über Gesundheit, Verschlechterung seiner schulischen Leistungen) nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Ayusa behält in solchen Fällen den Anspruch auf die Programmkosten, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

(3) Der Teilnehmer kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. In diesem Fall behält Ayusa den Anspruch auf die Programmkosten, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

(4) Im Falle des Auftretens eines Mangels der Leistungen hat der Teilnehmer den Mangel gegenüber der Ayusa-Intrax GmbH oder der zuständigen Partnerorganisation vor Ort anzuzeigen und der Ayusa-Intrax GmbH vor Ausspruch einer Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, es sei denn die Abhilfe ist unmöglich oder wird von der Ayusa-Intrax GmbH verweigert oder sofortige Abhilfe ist notwendig oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers ist gerechtfertigt.

### § 6 Verhalten nach Programmbeendigung

(1) Das offizielle Programmende wird dem Teilnehmer schriftlich vor Abflug mitgeteilt. Bleibt ein Teilnehmer nach dem offiziellen Programmende noch im Gastland oder kündigt Ayusa nach § 5 (2) fristlos, erlischt jegliche Betreuung und Verantwortung von Ayusa und den Partnerorganisationen.

(2) Kündigt der Teilnehmer, ist Ayusa verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Gastschülers umfasste, für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten fallen dem Teilnehmer zur Last. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn der Teilnehmer nach § 651 l BGB kündigen kann.

(3) Dem Teilnehmer wird empfohlen, Ansprüche wegen Mängeln nach § 651 Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB gegenüber Ayusa möglichst auf einem dauerhaften Datenträger oder schriftlich geltend zu machen. Die Ansprüche des Teilnehmers verjähren in zwei Jahren, wobei die Verjährung mit dem Tage beginnt, an dem der Gastschulaufenthalt des Teilnehmers dem Vertrag nach enden sollte.

#### **§ 7 Rücktritt des Teilnehmers vor Reisebeginn, pauschale Entschädigung**

1) Der Teilnehmer kann vor Reiseantritt jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen und zu Beweis Zwecken empfehlen wir, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(2) Im Falle des Rücktritts durch den Teilnehmer stehen Ayusa unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Programmleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

a) nach Vertragsschluss und ohne Platzierung:

10% der Programmkosten

b) bis zu zwei Monate vor Reisebeginn und mit Platzierung:

25% der Programmkosten

c) ab zwei Monaten vor Reisebeginn: 30% der Programmkosten

d) ab einem Monat vor Reisebeginn: 35% der Programmkosten

(3) Die in Absatz 2 genannten pauschalierten Sätze gelten auch, wenn der Teilnehmer fällige Zahlungen nicht erbringt, Ayusa ihn unter Fristsetzung zur Zahlung mahnt mit der Erklärung, die Leistung nach fruchtlosem Ablauf der Frist abzulehnen, und Ayusa nach Ablauf der Frist Schadensersatz verlangt.

(4) Verlangt Ayusa eine pauschale Entschädigung gemäß Absatz 2 oder 3, so wird dem Teilnehmer ausdrücklich das Recht eingeräumt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Ayusa ist auf Verlangen des Teilnehmers verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

(5) Eine Entschädigung nach Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Ayusa den Teilnehmer nicht angemessen auf den Aufenthalt vorbereitet hat und dem Teilnehmer nicht mindestens zwei Wochen vor Antritt der Reise (spätester Abflug in die USA ist der 15.9. eines jeden Jahres) Name und Anschrift der Gastfamilie sowie Name und Erreichbarkeit des Betreuers im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, mitgeteilt hat.

(6) Ayusa kann keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung des Gastschulaufenthaltes oder die Beförderung des Gastschülers an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

#### **§ 8 Rücktritt von Ayusa vor Reisebeginn**

(1) Ayusa kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Ayusa aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Die Erklärung muss unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund erklärt werden. Alle bereits an Ayusa geleisteten Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt zu erstatten. Ein Anspruch auf die vereinbarte Vergütung steht Ayusa nicht zu.

(2) Derartige Umstände und ein Rücktrittsrecht von Ayusa liegen insbesondere vor, wenn

a) der Teilnehmer zu einem schulischen Versetzungstermin nicht versetzt wird, oder

b) Teilnehmer oder Eltern Verhaltensweisen oder Eigenschaften zeigen (z.B. beim Vorbereitungswochenende/ Vorbereitungstreffen), die ein erhebliches Hindernis bei der Platzierung im Aufnahmeland oder während des Programms bedeuten, und die Ayusa bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt sind, oder

c) Teilnehmer oder Eltern im Zusammenhang mit der Bewerbung, insbesondere im Gesundheitszeugnis, erhebliche falsche Angaben gemacht haben, oder

d) eine Erkrankung, Behandlung oder Behandlungsbedürftigkeit des Teilnehmers bekannt wird, die ein Risiko für den Verbleib im Programm darstellt, oder

e) der Teilnehmer eine strafbare Handlung begeht.

(3) Die von Ayusa erbrachte Vermittlungsleistung ist davon abhängig, dass sich geeignete Gastfamilien und Gastschulen im Gastland zur Aufnahme der Gastschüler bereit erklären. Es liegt damit außerhalb des Leistungsvermögens von Ayusa, ob die Partnerorganisation rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise eine genügende Anzahl geeigneter Gastfamilien und Gastschulen im vorgesehenen Aufnahmeland findet. Es

ist daher möglich, dass die Vermittlung des Gastschülers in eine geeignete Gastfamilie oder Gastschule im vorgesehenen Aufnahmeland nicht gelingt. Sollte es in dem vereinbarten Aufnahmeland nicht möglich sein, rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn, eine Platzierung vorzunehmen, kann Ayusa sich von dem Vertrag lösen und verpflichtet sich, den Teilnehmer unverzüglich zu unterrichten und alle bereits an Ayusa geleisteten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu erstatten. Ayusa wird sich gleichzeitig bemühen, einen Platz im Programm einer Partnerorganisation in einem anderen Aufnahmeland anzubieten. Eine Rücktrittsgebühr fällt nicht an. Unbeschadet dessen sind für den Fall der nicht rechtzeitigen Platzierung in dem vereinbarten Aufnahmeland auch die Teilnehmer zum kostenfreien Rücktritt berechtigt (siehe auch § 7 Abs. 5).

#### **§ 9 Haftungsbeschränkung**

(1) Ayusa haftet dem Teilnehmer für Schäden nur in Höhe der dreifachen Programm- und von Ayusa vermittelten Flugkosten, wenn die Schäden keine Körperschäden sind und Ayusa die Schäden nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

(2) Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich Ayusa auch gegenüber dem Teilnehmer darauf berufen.

(3) Hat der Teilnehmer gegen Ayusa einen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Teilnehmer den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat oder nach Maßgabe der in § 651 p Absatz 3 BGB genannten Verordnungen.

#### **§ 10 Zusatz Paketprogramm USA**

(1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Zusatzprogramm New York inklusive drei Übernachtungen nur für Abreisen im Sommer buchbar ist, und dass dieses Programm unter dem Vorbehalt steht, dass eine terminliche Vereinbarkeit mit dem Zeitpunkt der Platzierung und dem Schulbeginn gegeben ist. Der Schulbeginn in den USA kann von Ende Juli bis Mitte September variieren und erst mit der Platzierung und dem damit bekannten Schulbeginn kann endgültig eine Teilnahme an dem Zusatzprogramm New York garantiert werden. Teilnehmer, die wegen einer späteren Platzierung oder zu frühem Schulbeginn nicht am Zusatzprogramm teilnehmen können, erhalten die Mehrkosten des Zusatzprogramms zurückerstattet. Sofern ein Teilnehmer vor Reisebeginn vom Zusatzprogramm zurücktritt, fallen unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen des Zusatzprogramms Stornogeühren in Höhe von 40 % der Kosten des Zusatzprogramms bei einem Rücktritt innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn und 80% innerhalb von 7 Tagen vor Reisebeginn an. Im Übrigen gelten (mit Ausnahme von § 7 Absatz 2 der Vertragsbedingungen) die Regelungen in § 7 der Vertragsbedingungen.

(2) Dauer und Daten: Der Abflug ist jeweils am Mittwoch, der Weiterflug zur Gastfamilie am Samstag. Es gibt mehrere Abflugtermine zwischen Ende Juli und Anfang September. Die Termine werden bekannt gegeben, sobald diese fest stehen. Die Gruppeneinteilung erfolgt nach Schulbeginn bzw. nach platzierungsbedingten Anforderungen. Persönliche Wünsche können uns gern mitgeteilt werden, eine Garantie für die Erfüllung der Wünsche können wir nicht geben.

(3) Leistungen für das Zusatzprogramm New York

- Flug von den großen deutschen Flughäfen zur Gastfamilie in die USA mit Stopover in New York
- Flugbegleitung durch Ayusa Mitarbeiter auf dem Transatlantikflug nach New York
- Transfer vom Flughafen in New York zum Hotel und zurück
- Rückflug vom Zielflughafen in den USA nach Deutschland. Andere Abflughäfen können gegen Aufpreis gebucht werden.
- Drei Übernachtungen im Doppelzimmer mit Viererbelegung. In den USA werden Zimmer mit Doppelbetten üblicherweise zur Mehrfachbelegung genutzt.
- Vollverpflegung
- New York City Sightseeing Programm inklusive Eintrittsgelder
- Rundumbetreuung durch Ayusa Mitarbeiter

### **§ 11 Datenschutz und Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

(1) Um die Teilnehmer im Schüleraustausch-Programm erfolgreich vermitteln zu können und die in § 2 des Teilnahmevertrages beschriebenen Leistungen zu erfüllen, muss Ayusa zahlreiche personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Detaillierte Informationen über die Zwecke und den Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung finden sich im beiliegenden „Informationsblatt zum Datenschutz für Teilnehmer am Schüleraustausch-Programm und deren Eltern“. Dem Austauschschüler und seinen Eltern/ Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass dieser Bestandteil des Vertrages ist und nur aus Gründen der Übersichtlichkeit gesondert abgedruckt ist.

(2) Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens und zur Suche einer Gastfamilie sowie einer Schule im Gastland muss Ayusa dem Austauschschüler auch gesundheitsbezogene Fragen stellen sowie Angaben zu seiner religiösen Überzeugung erheben und an Drittstaaten übermitteln, sofern dies für die Platzierung in einer geeigneten Gastfamilie und Schule vor Ort sowie die Betreuung des Austauschschülers im Gastland notwendig ist. In Einzelfällen kann aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen eine Teilnahme am Programm auch nicht möglich sein. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages willigen der Austauschschüler und seine Eltern/ Erziehungsberechtigten in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser besonderen personenbezogenen Daten ein.

(3) Für die Suche einer Gastfamilie und Schule im Gastland wird aus den Bewerbungsunterlagen von der Partnerorganisation vor Ort eine Kurzbeschreibung im Internet veröffentlicht. In die Veröffentlichung dieser Informationen willigen der Austauschschüler und seine Eltern/ Erziehungsberechtigten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ein.

(4) Die Abgabe der folgenden Einwilligungserklärungen ist freiwillig und eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ohne die Einwilligung ist allerdings eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren bzw.

eine Teilnahme am Schüleraustausch-Programm von Ayusa mit Platzierung in einer Gastfamilie und einer Schule im Gastland in der Regel nicht möglich.

### **§ 12 Einwilligung in die Fotonutzung**

Die Teilnehmer haben auf verschiedenen Wegen die Möglichkeit, Fotos, die im Rahmen der Programme entstanden sind, an Ayusa zu übermitteln. Ayusa behält sich vor, ausgewählte Fotos auf Ayusa Websites, dem Ayusa Blog und Social Media Kanälen (wie Facebook, Instagram) zu nutzen. Zudem werden von Ayusa Fotos der Teilnehmer bei verschiedenen offiziellen Veranstaltungen (z.B. Vorbereitungstreffen, Returnee-Treffen, Stipendien-Auswahltag und Messen und sonstige Veranstaltungen) gemacht, um andere oder ehemalige Teilnehmer, Interessenten oder sonstige Dritte über Ayusa und seine Programme zu informieren. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung bzw. dem Upload der Bilder wird seitens der Teilnehmer in die Nutzung der so entstandenen Fotos in dem bezeichneten Umfang eingeräumt.

Die Teilnehmer haben jederzeit die Möglichkeit, durch einfache Erklärung gegenüber Ayusa (Brief, E-Mail) mit Namen und Bezeichnung des Fotos der Nutzung für die Zukunft zu widersprechen. Eine Vergütung für die Nutzung wird nicht gezahlt.

### **§ 13 Streitbelegungsverfahren**

(1) Ayusa ist nicht zur Teilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren verpflichtet und nimmt an einem freiwilligen Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.

(2) Die EU-Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Online Plattform (OS-Plattform) zur Beilegung verbraucherrechtlicher Streitbeilegung bereit. Die OS-Plattform bietet Verbrauchern die Möglichkeit, Streitigkeiten mit einem Unternehmer aus einem Online-Dienstvertrag oder Online-Kaufvertrag außergerichtlich beizulegen.